

# HAUSHALTSSATZUNG

## Haushaltssatzung der Gemeinde Polling ( Landkreis Weilheim-Schongau ) für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

#### Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit EUR..... **8.569.545**

#### Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit EUR..... **6.121.461**

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Die Steuersätze ( Hebesätze ) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( A )..... **300 v .H.**

b) für die Grundstücke ( B )..... **300 v. H**

**2. Gewerbesteuer**..... **320 v. H.**

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

EUR..... **800.000** festgesetzt.

### § 5

Gemäß Artikel 67 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern wird für die Förderung des Sports im investiven Bereich nachfolgende Verpflichtungsermächtigung festgesetzt:

Für das Haushaltsjahr 2021 **46.440** Euro, für die 3 Folgejahre jeweils **46.440** Euro.

### § 6

Die Haushaltssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Polling, den.....

Gemeinde Polling

gez.

( Siegel )

Pape, 1.Bürgermeister